

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 65/24

Berlin, 13.03.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 14.07.2025	10:30 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1789/100.000	Wohnung	10.S.2. 5	Kellerraum bezeichnet mit SNR 10.S.2.5	60469

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Stadt Charlottenburg	Fl. 4, Nr.1253	Gebäude- und Freifläche	14059 Berlin, Heubnerweg 9,9 A	2.848
Stadt Charlottenburg	Fl. 4, Nr.1255	Gebäude- und Freifläche	14059 Berlin, Heubnerweg 9,9 A	9
Stadt Charlottenburg	Fl. 4, Nr.1257	Gebäude- und Freifläche	14059 Berlin, Heubnerweg 9,9 A	668

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	<p>Eigentumswohnung Nr. 10 S.2.5. in Heubnerweg 9 u.a., 14059 Berlin Die Wohnung ist belegen im straßenseitigen Gebäude Heubnerweg 9 (Haus 10 gemäß Bauvorlagen) in einem voll unterkellerten 7-geschossigen Gebäudekomplex und befindet sich im 2. Obergeschoss postalisch links. Die Einheit verfügt über 4 Zimmer inklusive Wohnzimmer nebst Küchenbereich, Flur, 2 innenliegende Badezimmer und 2 Balkone. Der Wohnung ist das Sondernutzungsrecht am Kellerraum SNR 10.S.2.5 zugewiesen. Es erfolgte keine Innenbesichtigung. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf das hier ausliegende Gutachten (Stand: August 2024) verwiesen. Baujahr: 2020 Wohnfläche laut Gutachten: ca. 116,48 m²</p>	<p>720.000,00 €</p>
--	---	---------------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 720.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 18.06.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 18.06.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.